

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Weisungen an die Dienststellen der allgemeinen Bundesverwaltung, an die Regiebetriebe des Bundes und an die Eidgenössischen Technischen Hochschulen für die Einsparung von Heizöl und Benzin

(Vom 10. Dezember 1974)

Am 21. November 1973¹⁾ hat der Bundesrat Weisungen für die Einsparung von Heizöl und Benzin im Bereich der allgemeinen Bundesverwaltung, der Regiebetriebe des Bundes und der Eidgenössischen Technischen Hochschulen erlassen (Beschränkung der Raumtemperaturen, Überwachung der Feuerungsanlagen, Benzineinsparungen). Obschon die Massnahmen im Zeichen der Ölkrise des Herbstes 1973 verfügt wurden und sich die Versorgungslage seither weitgehend normalisiert hat, bleiben die erwähnten Weisungen, die übrigens nicht befristet sind, weiterhin in Kraft, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Masshalten im Energiehaushalt ist und bleibt ein dringendes Gebot.
2. Aus Gründen des Umweltschutzes drängt sich ebenfalls eine sparsame Verwendung von Heizöl und Benzin auf.
3. Die Versorgungslage im Ölsektor kann sich von einem Tag zum andern wieder verschlechtern.
4. Die ernste Finanzlage des Bundes erfordert eine Beschränkung auf das Unerlässliche.

¹⁾ BBl 1973 II 1092

Wir bitten Sie, darüber zu wachen, dass in Ihren Bereichen die Weisungen weiterhin befolgt werden.

Bern, den 10. Dezember 1974

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Brugger

Der Bundeskanzler:

Huber

Zulassung eines Gasmessersystems zur amtlichen Prüfung und Stempelung

Auf Grund des Artikels 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Artikel 2 der Vollziehungsverordnung vom 27. November 1951 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Gasmessern hat die Eidgenössische Mass- und Gewichtskommission das nachstehende Gasmessersystem zur amtlichen Prüfung und Stempelung zugelassen und ihm das folgende Systemzeichen erteilt:

Fabrikant. Compagnie des Compteurs S.A., Genève

S
48

Einrohr-Balgengasmesser
mit Leichtmetall-Gussgehäuse
Type NB6 J. = 5 dm³
Q_{max} = 12 m³/h
Q_{min} = 0,06 m³/h

Wabern, den 21. November 1974

Der Präsident
der Eidgenössischen Mass- und Gewichtskommission:
R. Zwicky

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Der Schweizerische Dachdeckermeisterverband beantragt, gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung, die Revision des Reglements vom 7. Oktober 1946 über die Durchführung von höheren Fachprüfungen im Dachdeckergewerbe. Er hat zu diesem Zwecke den Entwurf zu einem abgeänderten Prüfungsreglement eingereicht. Interessenten können diesen Entwurf bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die allfällige Einsprachen bis zum 12. Februar 1975 zu richten sind.

Bern, den 18. Dezember 1974

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Abteilung für Berufsbildung

Bewilligung zum Bau des Helikopterflugfeldes Gampel

(Vom 2. Dezember 1974)

Das Eidgenössische Luftamt,

gestützt auf das Gesuch vom 19. Juni 1973,

nach Anhörung des Regierungsrates des Kantons Wallis, des Eidgenössischen Militärdepartementes, des Eidgenössischen Amtes für Umweltschutz, des Delegierten für Raumplanung, der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege,

gestützt auf Artikel 37 des Luftfahrtgesetzes vom 27. Dezember 1948 und die Artikel 42–46 der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973,

bewilligt

der Heliswiss, Schweizerische Helikopter AG, Belp, den Bau des Helikopterflugfeldes Gampel wie folgt:

1 Gegenstand

Diese Bewilligung berechtigt zum Bau eines Helikopterflugfeldes (Landefläche 30×30 m, Einstellhangar von 20×70 m Grundfläche) bei Gampel, Koordinate 622 070/128 780 nach den vom Eidgenössischen Luftamt genehmigten Plänen.

2 Aufsicht

Die gesamten Bauarbeiten unterstehen der Aufsicht des Eidgenössischen Luftamtes.

3 Entzug

Das Eidgenössische Luftamt kann die Baubewilligung ohne Entschädigung entziehen, wenn sich aus dem Verhalten der Bewilligungsträgerin oder aus ande-

ren Umständen ergibt, dass mit der Verwirklichung der bewilligten Anlage nicht mehr gerechnet werden kann.

4 Vorbehalt des Baupolizeirechts

Diese Baubewilligung ersetzt keine allenfalls nach Baupolizeirecht für die Erstellung der Anlage erforderliche Bewilligung.

5 Benützung des Flugfeldes

1. Das Flugfeld darf erst nach Erteilung der Betriebsbewilligung benützt werden.
2. Die Betriebsbewilligung wird folgende Betriebseinschränkungen enthalten:
 - Die Benützung des Flugfeldes zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung ist untersagt.
 - Das Flugfeld steht normalerweise Helikoptern bis 3 t Maximalgewicht zur Verfügung.
3. Weitere Betriebseinschränkungen werden vorbehalten.

Bern, den 2. Dezember 1974

Eidgenössisches Luftamt
Sektion Flugplätze:
Hefti

Anhang

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1975
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.01.1975
Date	
Data	
Seite	17-22
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 264

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.